

Ordnungsbehördliche Verordnung

über die Sperrzeit in Schank- und Speisewirtschaften in der Stadt Heinsberg vom 23.12.1991

Aufgrund des § 18 des Gaststättengesetzes vom 5. Mai 1970 (BGBl. I S. 465, berichtigt durch BGBl. I 1970 S. 1298) und des § 18 der Verordnung zur Ausführung des Gaststättengesetzes (Gaststättenverordnung – GastV) vom 20. April 1971 (GV. NW. S. 119/SGV. NW. 7103) in Verbindung mit § 27 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden – Ordnungsbehördengesetz (OBG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Mai 1980 (GV. NW. S. 528/SGV. NW. 2060), zuletzt geändert durch Gesetz vom 7. März 1990 (GV. NW. S. 201) wird von der Stadt Heinsberg als örtlicher Ordnungsbehörde gemäß Beschluß des Rates der Stadt Heinsberg vom 20. Dezember 1991 für das Gebiet der Stadt Heinsberg folgende Verordnung erlassen:

§ 1

Aufhebung der Sperrzeit

Die allgemeine Sperrzeit wird aufgehoben

1. für die Nacht vom 31. Dezember zum 1. Januar,
2. für die Nächte in der Karnevalszeit von Donnerstag (Altweiberdonnerstag) auf Freitag bis einschließlich Montag (Rosenmontag) auf Dienstag,
3. für die Nacht vom 30. April zum 1. Mai.

§ 2

Hinausschiebung des Beginns der Sperrzeit

- (1) Der Beginn der Sperrzeit wird auf 4.00 Uhr hinausgeschoben während der Kirmesveranstaltungen (Früh- und Herbstkirmes), deren Termine örtlich festgesetzt sind, in den Nächten vom Samstag zum Sonntag, Sonntag zum Montag und Montag zum Dienstag.
- (2) Absatz 1 gilt nur für den Stadtbezirk, in dem die Kirmes stattfindet.

§ 3

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1992 in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt tritt die ordnungsbehördliche Verordnung über die Sperrzeit in Schank- und Speisewirtschaften in der Stadt Heinsberg vom 18. Dezember 1972 außer Kraft.

Die vorstehende ordnungsbehördliche Verordnung wird hiermit verkündet.